

Geschäftsordnung des Vorstandes

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 17. März 2020 die folgende Geschäftsordnung und den beigefügten Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Er arbeitet mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Vertretung der Arbeitnehmer zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.
- (2) Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt diese mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung.
- (3) Der Vorstand hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin. Er sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.
- (4) Die Geschäftsbereiche der einzelnen Mitglieder des Vorstands ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Geschäftsverteilungsplan, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 2

Gesamtverantwortung und Führung der Geschäftsbereiche

- (1) Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei schwerwiegenden Bedenken bezüglich einer Angelegenheit eines anderen Geschäftsbereichs der Maßnahme zu widersprechen, wenn die Bedenken nicht durch eine Aussprache mit dem anderen Mitglied des Vorstands behoben werden können. In diesem Fall hat die Maßnahme bis zur Entscheidung des Vorstands zunächst zu unterbleiben. Sofern der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern besteht, ist eine Verständigung des Vorstands über die Maßnahme unter Einbeziehung des Aufsichtsratsvorsitzenden zu suchen der umgehend über den Vorgang zu unterrichten ist.

- (2) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, in denen das Gesetz, die Satzung oder diese Geschäftsordnung eine Entscheidung durch den Vorstand vorsehen, insbesondere über
- a) Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung und Tragweite für die Gesellschaft oder ihre Konzernunternehmen sind,
 - b) die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts,
 - c) die Einberufung der Hauptversammlung und Vorschläge des Vorstands zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung,
 - d) die periodische Berichterstattung an den Aufsichtsrat,
 - e) die Rechtsgeschäfte, die nach dem Gesetz oder der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - f) wichtige Personalangelegenheiten,
 - g) die Jahres- und Mehrjahresplanung für die Gesellschaft und den Konzern sowie insbesondere die dazugehörige Investitionsplanung,
 - h) die Abgabe der Erklärung zum Corporate Governance Kodex gem. § 161 AktG,
 - i) alle Angelegenheiten, die dem Vorstand durch ein Mitglied des Vorstandes zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder bei denen ein Mitglied des Vorstandes die Beschlussfassung durch den Vorstand verlangt.
- (3) Das einzelne Mitglied des Vorstands führt den ihm zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Vorstandsbeschlüsse in eigener Verantwortung. Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs zugleich einen oder mehrere andere Geschäftsbereiche betreffen, muss sich das Mitglied des Vorstands zuvor mit dem anderen Vorstandsmitglied abstimmen. Wenn eine Einigung nicht zustande kommt, gilt § 2 Abs. 1 Satz 4 und 5.
- (4) Maßnahmen und Geschäfte eines Geschäftsbereichs, die für die Gesellschaft von außergewöhnlicher Bedeutung sind oder mit denen ein außergewöhnliches wirtschaftliches Risiko verbunden ist, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstands.

- (5) Maßnahmen und Geschäfte der in Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 bezeichneten Art darf das Mitglied des Vorstands ohne vorherige Zustimmung des Vorstands - und im Falle von Absatz 3 Satz 2 auch ohne vorherige Abstimmung mit den anderen beteiligten Mitgliedern - vornehmen, wenn dies nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zur Vermeidung unmittelbar drohender schwerer Nachteile für die Gesellschaft erforderlich ist. Über einen solchen Vorgang ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Der Vorstandsvorsitzende legt die Regeln fest, nach denen sich die Vorstandsmitglieder bei Abwesenheit vertreten.

§ 3

Vorsitzender des Vorstands

- (1) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Koordination aller Geschäftsbereiche des Vorstands. Er hat darauf hinzuwirken, dass die Führung aller Geschäftsbereiche einheitlich auf die durch die Beschlüsse des Vorstands festgelegten Ziele ausgerichtet wird. Von den Mitgliedern des Vorstands kann er jederzeit Auskünfte über einzelne Angelegenheiten ihrer Geschäftsbereiche verlangen und bestimmen, dass er über bestimmte Arten von Geschäften im Vorhinein unterrichtet wird.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands repräsentiert den Vorstand und die Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und Publikationsorganen. Er kann diese Aufgaben für bestimmte Arten von Angelegenheiten oder im Einzelfall auf ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen.
- (3) Dem Vorsitzenden des Vorstands obliegt die Federführung für den Vorstand in der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und dessen Mitgliedern. Er sorgt dafür, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats regelmäßig über den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft unterrichtet wird. Bei wichtigen Anlässen und bei geschäftlichen Angelegenheiten, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, hat er dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich zu berichten.
- (4) Bei Verhinderung des Vorsitzenden des Vorstands nimmt ein etwa ernannter stellvertretender Vorsitzender und andernfalls das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden wahr. Dies gilt nicht für das Recht des Vorsitzenden zum Stichentscheid nach § 4 Abs. 6 Satz 2.

§ 4

Sitzungen, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Die Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Sitzungen sollen mindestens zweimal im Monat stattfinden. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung unter Mitteilung des Beratungsgegenstandes verlangen. Mit der Einberufung, die rechtzeitig vor der Sitzung erfolgen soll, ist die Tagesordnung mitzuteilen und sollen die Beschlussvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung übermittelt werden.
- (2) Der Vorsitzende des Vorstands leitet die Sitzungen. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Art und Folge der Abstimmungen. Er kann bestimmen, dass Personen, die nicht dem Vorstand angehören, zur Beratung über einzelne Gegenstände zugezogen werden. Der Vorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung vertagen.
- (3) Der Vorstand beschließt in der Regel in Sitzungen, die auf Anordnung des Vorsitzenden auch in Form einer Video- oder Telefonkonferenz stattfinden können.
- (4) Auf Anordnung des Vorsitzenden des Vorstands können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, in Textform übermittelte, mündliche oder fernmündliche Stimmabgaben gefasst werden. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden des Vorstands festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (5) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder, sofern er nur aus zwei Mitgliedern besteht, andernfalls wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Vorstands, in der Sitzung anwesend sind oder durch schriftliche oder fernmündliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform an der Abstimmung teilnehmen. Dies gilt auch bei der Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen.
- (6) Der Vorstand kann nur einstimmig beschließen, sofern er nur aus zwei Mitgliedern besteht. Andernfalls beschließt er mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, soweit nicht im Gesetz oder der Satzung andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind; bei Stimmgleichheit gibt dann die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der sich Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Tagesordnung und der Wortlaut der Beschlüsse ergeben. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und allen Mitgliedern des Vorstands in Kopie übermittelt. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Mitglied des Vorstands in der nächsten, dem Zugang der Niederschrift folgenden Sitzung widerspricht.

§ 5

Interessenkonflikte, Nebentätigkeiten, Mitteilungspflichten

- (1) Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Zugehörigkeit zum Vorstand und während der Dauer ihres Anstellungsvertrages über die Regelung des § 88 AktG hinaus einem umfassenden Wettbewerbsverbot.
- (2) Die Übernahme von Nebentätigkeiten, auch von Aufsichtsratsmandaten, abgesehen von Aufsichtsratsmandaten bei von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen, bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied des Vorstands darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die der Gesellschaft oder einem von ihr abhängigen Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied muss Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden offen legen und den Vorstand hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft abhängigen Unternehmen einerseits und den Vorstandsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Personen, Unternehmen oder Vereinigungen i.S. des § 111 a AktG („Nahestehende Personen“) andererseits haben den Standards zu entsprechen, wie sie bei Geschäften mit fremden Dritten maßgeblich wären. Solche Geschäfte bedürfen – soweit nicht ohnehin die Mitwirkung des Aufsichtsrates nach § 112 AktG erforderlich ist – der Zustimmung des Aufsichtsrates, falls der Wert der Geschäfte in Summe einen Betrag von Euro 5.000.- übersteigt. Jedes Vorstandsmitglied übermittelt der Gesellschaft eine Liste seiner Nahestehenden Personen und informiert unverzüglich über Änderungen.
- (6) Vorstandsmitglieder haben Eigengeschäfte mit Aktien, Schuldinstrumenten, Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten der Gesellschaft gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen innerhalb der entsprechenden Meldefrist mitzuteilen.

§ 6

Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Vorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitsverpflichtung in gleicher Weise einhalten.

§ 7

Berichtspflichten

- (1) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wenn nicht Änderungen der Lage oder neue Fragen eine unverzügliche Berichterstattung gebieten. Insbesondere berichtet er über Abweichungen von den Kennzahlen für Auftragseingang, Umsatz, Cashflow, EBIT adjusted und der Investitionssumme des jährlichen Wirtschaftsplans sowie der Veränderung der in der jährlichen Personalkostenplanung vorgesehenen Mitarbeiterzahl um mehr als 5 %.
- (2) Der Vorstand berichtet in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluss verhandelt wird, über die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals.
- (3) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft.
- (4) Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat so rechtzeitig über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, dass der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, zu Ihnen Stellung zu nehmen.
- (5) Die Berichterstattung nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 4 hat auch auf Tochterunternehmen und Gemeinschaftsunternehmen (§ 310 HGB) einzugehen.
- (6) Der Vorstand berichtet bei wichtigen Anlässen gem. § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Als wichtiger Anlass ist auch ein dem Vorstand bekanntgewordener geschäftlicher Vorgang bei einem verbundenen Unternehmen anzusehen, der auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein kann.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist mit der Beschlussfassung des Aufsichtsrats am 17. März 2020 in Kraft getreten. Die Regelungen dieser Geschäftsordnung finden nur insoweit Anwendung, als sie der jeweils geltenden Fassung der Satzung nicht widersprechen.

Anlagen: Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte
 Geschäftsverteilungsplan